

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Brussel (Belgien), eingereicht am 29. März 2018 —  
Zubair Haqbin/Federaal Agentschap voor de opvang van asielzoekers**

**(Rechtssache C-233/18)**

(2018/C 211/19)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Arbeidshof te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* Zubair Haqbin

*Rechtsmittelgegnerin:* Federaal Agentschap voor de opvang van asielzoekers

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 20 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er die Fälle abschließend festlegt, in denen die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen eingeschränkt oder entzogen werden können, oder geht aus Art. 20 Abs. 4 und 5 hervor, dass das Recht auf diese Leistungen auch im Wege einer Sanktion für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungszentren und grob gewalttätiges Verhalten entzogen werden kann?
2. Ist Art. 20 Abs. 5 und 6 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vor dem Erlass einer Entscheidung über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen oder über Sanktionen und im Rahmen dieser Entscheidungen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf einen würdigen Lebensstandard während der Zeit des Ausschlusses festlegen müssen, oder kann diesen Bestimmungen durch ein System nachgekommen werden, bei dem — nach Erlass der Entscheidung über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistung — geprüft wird, ob für die Person, die Gegenstand der Entscheidung ist, ein würdiger Lebensstandard gewährleistet wird, und gegebenenfalls zu diesem Zeitpunkt Abhilfemaßnahmen getroffen werden?
3. Ist Art. 20 Abs. 4 bis 6 in Verbindung mit den Art. 14, 21, 22, 23 und 24 der Richtlinie sowie den Art. 1, 3, 4 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Maßnahme oder Sanktion zum zeitweiligen (oder endgültigen) Ausschluss vom Recht auf die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen gegenüber einem Minderjährigen, insbesondere einem unbegleiteten Minderjährigen, möglich ist oder nicht möglich ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 5. April  
2018 — „UniCredit Leasing“ EAD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna  
praktika“ — Sofia pri Tsentralno upravlenie na NAP**

**(Rechtssache C-242/18)**

(2018/C 211/20)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* „UniCredit Leasing“ EAD

*Kassationsbeschwerdegegner:* Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia pri Tsentralno upravlenie na NAP

**Vorlagefragen**

1. Erlaubt die Bestimmung des Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(1)</sup> bei Kündigung eines Finanzierungsleasingvertrags die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage und die Erstattung der Mehrwertsteuer, die *mit einem bestandskräftigen Steuerprüfungsbescheid* auf einer Bemessungsgrundlage, bestehend aus der Summe der monatlichen Leasingraten für die gesamte Vertragslaufzeit, *festgesetzt wurde*?
2. Bei Bejahung der ersten Frage: auf welche der in Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie genannten Fälle kann sich der Leasinggeber bei Kündigung eines Leasingvertrags wegen teilweiser Nichtbezahlung der geschuldeten Leasingraten gegenüber einem Mitgliedstaat berufen, um die Minderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage im Ausmaß der geschuldeten, aber für den Zeitraum ab Zahlungseinstellung bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags nicht gezahlten Raten zu erlangen, nachdem die Kündigung nicht rückwirkend ist und dies mit einer Klausel im Vertrag selbst bestätigt wird?
3. Lässt die Auslegung des Art. 90 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie den Schluss zu, dass in einem Fall wie dem vorliegenden eine Ausnahme von Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorliegt?
4. Gestattet die Auslegung von Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie die Annahme, dass der in der Vorschrift verwendete Begriff der Rückgängigmachung den Fall umfasst, wo der Leasinggeber im Rahmen eines Finanzierungsleasingvertrags mit fest vereinbarter Eigentumsübertragung vom Leasingnehmer nicht mehr die Zahlung der Leasingraten verlangen kann, da er den Leasingvertrag wegen Nichterfüllung des Vertrags seitens des Leasingnehmers gekündigt hat, wo er aber gemäß dem Vertrag Anspruch auf Schadensersatz in Höhe sämtlicher nicht gezahlter Leasingraten hat, die bis zum Ende der Leasingdauer fällig werden würden?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 12. April 2018 —  
Syndicat des cadres de la sécurité intérieure/Premier Ministre, Ministre d'État, Ministre de l'Intérieur,  
Ministre de l'Action et des Comptes publics**

(Rechtssache C-254/18)

(2018/C 211/21)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Syndicat des cadres de la sécurité intérieure

*Beklagte:* Premier Ministre, Ministre d'État, Ministre de l'Intérieur, Ministre de l'Action et des Comptes publics

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 6 und 16 der Richtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie einen gleitenden Bezugszeitraum vorschreiben oder dass sie den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen einem gleitenden und einem festen Bezugszeitraum überlassen?